

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN AVB P 2017 – **PRIVATPERSONEN**

1. VERSICHERTE PERSONEN

a) Einzelversicherung

- Der Versicherungsnehmer.

b) Haushaltsversicherung

- Der Versicherungsnehmer und all jene Personen, die mit ihm dauernd im gleichen Haushalt wohnen.
- Deren Kinder in Ausbildung/unmündige Kinder, auch wenn diese nicht im gleichen Haushalt wohnen.

2. VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN

a) Privatrechtsschutz P-PRIVATE

- Die versicherten Personen sind privat und als Angestellte versichert sowie als selbständig Erwerbende bzw. Vermieter bei bis zu CHF 12'000 jährlichen Bruttoeinnahmen.
- Ohne Verkehrsrechtsschutz sind die versicherten Personen nicht als Lenker, Halter, Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer eines immatrikulierten Fahrzeuges, Flugzeuges, Schiffes versichert.
- Zusatz RENT: Die versicherten Personen sind ebenfalls in ihrer Eigenschaft als Vermieter von bis zu zwei Mietwohnungen in der Schweiz versichert.

b) Verkehrsrechtsschutz P-MOVE

- Die versicherten Personen sind als private Lenker, Halter, Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer von immatrikulierten Fahrzeugen, Schiffen versichert. Bei einem Unfall mit einem immatrikulierten Privatfahrzeug, -schiff einer versicherten Person sind andere Lenker und Passagiere mitversichert.
- Als Lenker sind die versicherten Personen auch beruflich versichert.
- Die versicherten Personen sind ebenfalls als Piloten eines beliebigen Flugzeuges sowie als private Halter, Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer eines Flugzeuges bis maximal 5.7t MTOW versichert.

3. VERSICHERTE FÄLLE

	P-PRIVATE	P-MOVE	Deckung CHF
a) Arbeitsrecht: Streitigkeiten mit privaten/öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern oder Hausdienstangestellten.	✓		300'000
b) Mietrecht: Streitigkeiten mit Vermietern und mit Untermietern der selbstbewohnten Wohnung. Zusatz RENT: auch mit Mietern.	✓		600'000
c) Werkverträge mit Bauhandwerkern: Werkvertragliche Streitigkeiten mit Bauhandwerkern, sofern die Gesamtbausumme eines Bauvorhabens CHF 150'000 nicht übersteigt.	✓		150'000
d) Verträge im Zusammenhang mit Fahrzeugen: Streitigkeiten aus Verträgen, die der Versicherte nicht gewerbsmässig in Bezug auf ein immatrikuliertes Fahrzeug, Flugzeug, Schiff abgeschlossen hat.		✓	600'000
e) Alle anderen Verträge: Streitigkeiten aus unter a)-d) nicht genannten Verträgen, die der Versicherte nicht gewerbsmässig abgeschlossen hat, inkl. nicht-obligationenrechtliche Verträge.	✓		600'000
f) Urheberrecht: Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung gegen Ansprüche aus einem vom Versicherten nicht aus gewerbsmässigen Motiven gehaltenen/verletzten Urheberrecht.	✓		150'000

3. VERSICHERTE FÄLLE – Fortsetzung

	P-PRIVATE	P-MOVE	Deckung CHF
g) Internet-Rechtsschutz: Intervention bei Rechtsverletzungen im Internet, die den Versicherten nicht gewerbmässig betreffen und die nach Versicherungsbeginn ins Internet gestellt worden sind.	✓		150'000
h) Strafrecht, Administrativmassnahmen: Verteidigung bei Fahrlässigkeitsdelikten. Bei Vorsatzdelikten nachträglicher Kostenersatz bei Einstellung/Freispruch.	✓	✓	600'000
i) Schadenersatz und Genugtuung: Einforderung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter. Strafanzeige und Opferhilfe in diesem Zusammenhang.	✓	✓	600'000
j) Patientenrecht: Streitigkeiten mit Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Personen und Institutionen.	✓	✓	600'000
k) Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit Privat- und Sozialversicherungen, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen.	✓	✓	600'000
l) Eigentums- und Sachenrecht an beweglichen Sachen: Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz und anderen dinglichen Rechten.	✓	✓	600'000
m) Eigentums- und Sachenrecht an Immobilien: Streitigkeiten im Zusammenhang mit im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie Grenzstreitigkeiten.	✓		600'000
n) Nachbarrecht: Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur mit benachbarten Immobilieneigentümern.	✓		150'000
o) Stockwerkeigentumsrecht: Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern.	✓		600'000
p) Baugesuch: Einsprache gegen ein Baugesuch eines direkt angrenzenden Nachbarn.	✓		150'000
q) Enteignungsrecht: Streitigkeiten bei Enteignungen.	✓		150'000
r) Steuerrecht: Streitigkeiten betreffend CH-Steueranforderungen, die in der versicherten Zeit ergangen sind, exkl. Nachsteuern. Die Einsprache bei der Steuerverwaltung ist noch nicht versichert.	✓		150'000
s) JUSupport: Die Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz AG leisten zudem ohne Rechtspflicht, nach bestem Wissen und im Rahmen ihrer personellen und fachlichen Möglichkeiten juristische Unterstützung/Beratung in allen Lebenslagen, auch in nicht/nur teilweise gedeckten Rechtsgebieten wie insbesondere den Folgenden: <ul style="list-style-type: none"> • Datenschutzrecht • Personenrecht • Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (z.B. KESB) • Familienrecht • Scheidungsrecht • Erbrecht • Selbständige Erwerbstätigkeit • Immobilienkauf • Gesellschaftsrecht • Verwaltungsrecht/Ausländerrecht • Öffentliches Bau- und Planungsrecht • Baubewilligungen • Immaterialgüterrecht 	✓		

4. VERSICHERTE LEISTUNGEN

- a) Rechtsdienstleistungen der Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz AG.
- b) Geldleistungen bis zu den jeweils in Ziff. 3 aufgeführten Deckungssummen für:
- Anwaltshonorare zu den ortsüblichen Tarifen, unter Ausschluss von Erfolgshonoraren
 - notwendige Expertisen und Analysen
 - Verfahrens-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten inkl. jeweilig notwendige Dolmetscherkosten
 - Kosten für Zahlungsbefehl, Rechtsöffnung, Pfändung und Konkursandrohung (Inkasso)
 - Schreibgebühr, Gerichts-, Verwaltungskosten für einen Strafbefehl, eine Administrativmassnahme
 - notwendige Reisekosten bei Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons
 - ausgewiesener Verdienstausfall bei Vorladungen
 - Parteientschädigungen an die Gegenpartei
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)
- Davon abgezogen werden die dem Versicherten zugesprochenen Interventionskosten.
- c) Für Streitigkeiten und Verfahren mit ausländischem Gerichtsstand/anwendbarem Recht beträgt die maximale Deckungssumme CHF 150'000.
- d) Pro Sachverhalt steht die maximale Deckungssumme von CHF 600'000 nur einmal zur Verfügung. Dasselbe gilt für alle Schadenfälle einer Police in einem Versicherungsjahr.
- e) Schadenauskauf: Die Dextra Rechtsschutz AG kann sich durch Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

5. NICHT VERSICHERTE FÄLLE UND LEISTUNGEN (vorbehalten bleibt der JUSupport)

- a) Fälle als nicht berechtigter Lenker/Pilot/Benützer eines Fahrzeuges, Flugzeuges, Schiffes.
- b) Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind.
- c) Streitigkeiten mit einem Nachbarn mit demselben Gegenstand wie ein bereits mit ihm geführter Streit.
- d) Immobilienkauf/-verkauf/-tausch/-schenkung sowie Fälle im Zusammenhang mit Bau/Umbau von Immobilien, sofern die Gesamtbausumme des Bauvorhabens CHF 150'000 übersteigt.
- e) Streitigkeiten mit Versicherungen im Zusammenhang mit Krankheiten/Unfallfolgen, wenn diese Krankheiten/Unfallfolgen bereits vor Erstabschluss der vorliegenden Rechtsschutzversicherung erstmals aufgetreten sind (individuelle Vereinbarung vorbehalten). Versichert sind hingegen solche Streitigkeiten bei zeitlich nahtlosem Versicherungswechsel und entsprechender Deckung bei der Vorversicherung.
- f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren, Kunstgegenständen sowie mit Spekulations- und Anlagegeschäften.
- g) Streitigkeiten aus Gesellschaftsrecht und aus Kauf/Verkauf/Tausch/Schenkung von Unternehmen/Anteilen daran.
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Erfindungspatenten/Kartellrecht.
- i) Streitigkeiten infolge von kriegerischen, terroristischen Ereignissen, Streik, Kernspaltung/-fusion.
- j) Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Versicherungsnehmer selbst versichert.
- k) Streitigkeiten mit der Dextra Rechtsschutz AG, ihren Mitarbeitern oder ihren Beauftragten.

6. ÖRTLICHER UND ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH – Vertragsdauer, Vertragsanpassung, Prämienverfall

- a) Die Versicherung gilt weltweit in allen rechtsstaatlichen Ländern, mit folgenden Ausnahmen:
- Mediation ist ausschliesslich in der Schweiz versichert.
 - Schiedsverfahren sind ausschliesslich in der Schweiz und vor nationalen Schiedsgerichten versichert.
- b) Die Dextra Rechtsschutz AG gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf nach Rechtshilfe vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten ist oder vorhersehbar war. Wird der Bedarf nach Rechtshilfe erst nach Ende der Versicherung angemeldet, wird auch der Zeitpunkt des Schadenfalls dann vermutet.

6. ÖRTLICHER UND ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH – Fortsetzung

- c) Die Versicherungsdeckung beginnt vom Vertragsbeginn an gerechnet nach Ablauf von 60 Tagen. Bei zeitlich nahtlosem Versicherungswechsel entfällt diese Wartefrist, sofern die Streitigkeit zuvor gedeckt war. Keine Wartefrist besteht zudem in Fällen von Schadenersatz und Genugtuung nach einem Unfall.
- d) Der Vertragsbeginn wird in der Versicherungspolice festgelegt. Die Versicherung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend für das nächste Versicherungsjahr, sofern nicht eine Partei vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigt.
- e) Neue Allgemeine Versicherungsbedingungen und Prämienanpassungen werden mit der Rechnungstellung vor Ablauf des Versicherungsjahres rechtzeitig bekanntgegeben und gelten als vom Versicherungsnehmer für das folgende Versicherungsjahr akzeptiert, sofern er nicht vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres kündigt.
- f) Eine Vertragskündigung muss der anderen Partei spätestens am letzten Werktag vor Ende des Versicherungsjahres zugehen.
- g) Die Versicherungsprämie ist jeweils im Voraus geschuldet. Der Prämienhauptverfall und allfällige unterjährige Nebenverfallsdaten werden in der Versicherungspolice festgelegt.

7. ABWICKLUNG EINES SCHADENFALLS – Freie Anwaltswahl – Meinungsverschiedenheiten

- a) Die Anmeldung des Bedarfs nach Rechtshilfe erfolgt so rasch wie möglich online/per E-Mail/Post/Telefon bei der Dextra Rechtsschutz AG. Alle Unterlagen, die den Rechtsfall betreffen, sind der Dextra Rechtsschutz AG zu übermitteln.
- b) Sofern keine unmittelbare Gefahr im Verzug ist, beauftragt die versicherte Person selbst keinen Rechtsvertreter, leitet kein Verfahren ein, schliesst keinen Vergleich ab und ergreift kein Rechtsmittel, ansonsten sie die dadurch verursachten Mehrkosten tragen muss.
- c) Die Dextra Rechtsschutz AG berät die versicherte Person und leitet im Einvernehmen mit ihr die geeigneten Massnahmen ein. Sofern damit keine Mehrkosten verursacht werden, kann die versicherte Person der Dextra Rechtsschutz AG jederzeit ihre eigene Vertretung vorschlagen. Der Rechtsvertreter ist vom Berufsgeheimnis zu entbinden.
- d) Die versicherte Person hat in einem Gerichts-/Verwaltungsverfahren oder im Falle eines Interessenkonflikts den gesetzlichen Anspruch, ihre rechtliche Vertretung frei zu wählen. Lehnt die Dextra Rechtsschutz AG die gewählte Vertretung/Kanzlei ab, kann die versicherte Person drei Vorschläge für eine andere Vertretung/Kanzlei nennen, von welchen die Dextra Rechtsschutz AG einen annehmen muss. Sie kann auch eine von der Dextra Rechtsschutz AG empfohlene Vertretung wählen.
- e) Berät und unterstützt die Dextra Rechtsschutz AG den Versicherten vorbehaltlos, ist dies nicht als Deckungszusage zu verstehen.
- f) Die Dextra Rechtsschutz AG lehnt jede Haftung für Beratungen, für die keine Rechtspflicht besteht, soweit gesetzlich zulässig ab.
- g) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Personen und der Dextra Rechtsschutz AG hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere, wenn die Dextra Rechtsschutz AG die Intervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt des begründeten Schreibens der Dextra Rechtsschutz AG die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der im Anschluss daran gemeinsam bestimmt wird und in keinem Vertrauensverhältnis zu einer der Parteien stehen darf.